

Sicherungsverwahrung ist verfassungswidrig

Richter: Haft für gefährliche Gewalttäter muss völlig neu geregelt werden / Einzelfallprüfung vor Entlassung

Von Wolfgang Janisch

Karlsruhe - Die Sicherungsverwahrung in Deutschland muss nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts komplett neu geregelt werden. Sowohl die früheren als auch die jüngst reformierten Vorschriften, nach denen gefährliche Straftäter über den eigentlichen Entlassungstermin hinaus eingesperrt werden können, verletzen das Grundrecht auf Freiheit, entschied der Zweite Senat am Mittwoch.

Bund und Länder müssen danach ein Gesamtkonzept für einen „freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug“ schaffen. Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) kündigte erste Gespräche bei der Justizministerkonferenz in zwei Wochen an. Für eine Neuregelung hat der Gesetzgeber zwei Jahre Zeit, bis dahin gelten dem Urteil zufolge die alten Vorschriften wei-

ter – aber mit strengen Vorgaben: „Hochgefährliche Straftäter dürfen unter engen Voraussetzungen weiter verwahrt werden, die anderen müssen freigelassen werden“, sagte Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle bei der Verkündung des im Kern einstimmig ergangenen Urteils.

Damit reagierte das Gericht auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Das Straßburger Gericht hatte den nachträglichen Wegfall der zehnjährigen Höchstdauer beanstandet, die bis 1998 für die Sicherungsverwahrung galt. Anders als das deutsche Recht stuft er die Sicherungsverwahrung als „Strafe“ ein, weil sich ihr Vollzug in der Praxis kaum von der Straftat unterscheidet. Betroffen von dem Straßburger Urteil sind rund 120 Straftäter, deren Sicherungsverwahrung bereits vor 1998 verhängt worden war; mehr als 30 davon wurden bereits auf freien Fuß gesetzt. Die Übrigen können nur dann weiter in Verwahrung bleiben,

wenn aus konkreten Gründen eine „hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ abzuleiten ist und sie an einer „psychischen Störung“ leiden, wie dies im seit Anfang des Jahres geltenden Therapie-Unterbringungsgesetz vorgeschrieben ist. Diese strengeren Voraussetzungen dürfte nur ein Teil der Häftlinge erfüllen, sodass mit weiteren Entlassungen zu rechnen ist. Die Gerichte müssen dies „unverzüglich“ prüfen.

Eine reformierte Sicherungsverwahrung ist nur dann verfassungsgemäß, wenn sie sehr viel stärker als bisher auf Behandlung und Therapie ausgerichtet ist als der normale Strafvollzug. Ziel müsse sein, das Rückfallrisiko zu verringern und dadurch die Dauer des Freiheitsentzugs auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. „Die Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit muss sichtbar die Praxis der Unterbringung bestimmen“, befanden die Richter. Dazu macht das Urteil Vorgaben: Therapien müssten

schon im Strafvollzug beginnen. Bei Beginn der Sicherungsverwahrung müsse ein Vollzugsplan mit einer „realistischen Entlassungsperspektive“ aufgestellt werden. Notwendig seien vom Strafvollzug getrennte Gebäude, Möglichkeiten für soziale Kontakte nach draußen sowie Vollzugslockerungen zur Vorbereitung der Entlassung.

Für den Strafvollzug sind die Länder zuständig. Allerdings weise das Urteil nun auch dem Bund eine Gesetzgebungskompetenz zu, sagte Leutheusser-Schnarrenberger. Nach den Worten der bayerischen Justizministerin Beate Merk (CSU) müssen sich Bund und Länder nun „schnellstmöglich“ zusammensetzen. Das Urteil erhöhe den Druck auf die Politik, sagte Thomas Rösch, Leiter der Vollzugsanstalt Freiburg, der *Süddeutschen Zeitung*: „Es wird mehr Fachpersonal für die Sicherungsverwahrten geben, auch externe Personen wie Lehrer und Psychiater.“ (Seiten 2 und 4)